

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Sophie Ammann
Frau Laila Wagner
Holzikofenweg 36
3003 Bern

sophie.ammann@seco.admin.ch
laila.wagner@seco.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2020 sgv-KI/ds

Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Sehr geehrte Frau Ammann,
sehr geehrte Frau Wagner

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. November 2020 lädt das Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Sozialpartner ein, sich zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Revision der Covid-19-Verordnung ALV soll das vereinfachte, summarische Verfahren nochmals bis zum 31. März 2021 verlängert werden. Zudem werden zwei weitere Anpassungen vorgenommen. Zum einen geht es um die erneute Aufhebung von Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV, welche die Frage der Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen. Zum anderen geht es um die Beibehaltung des befristet eingeführten Wortlauts von Art. 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE abgesehen wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage. Das summarische Abrechnungsverfahren beschleunigt den Vollzug und entlastet die Kassen administrativ.

In Anbetracht der Tatsache, dass die weitere Entwicklung rund um Covid-19 herausfordernd bleiben wird, sollte die Frist für das vereinfachte Verfahren bis 30. Juni 2021 ausgedehnt werden.

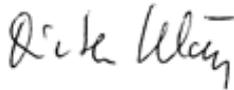
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter